Notifikation

(in Anwendung von Art. 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR)

Im Verwaltungsstrafverfahren gegen Unbekannt verfügte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 3. Mai 2001 gestützt auf Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) die Einziehung und Vernichtung des (von der Gemeindepolizei Lauterbrunnen mit Beschlagnahmeprotokoll vom 20. April 2000 vorläufig beschlagnahmten)

Handsprechfunkgerätes Yaesu FT-411E, Seriennummer 6J071143.

Dieser Einziehungsbescheid wird hiermit eröffnet. Er kann beim BAKOM, Abteilung Funkkonzessionen und Anlagen, Sektion Markt und Recht deutschsprachige Schweiz, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, eingesehen werden.

Gegen den Einziehungsbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim BAKOM Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten. Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR). Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist steht der Einziehungsbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR).

5. Juni 2001 Bundesamt für Kommunikation

Sektion Markt und Recht deutschsprachige Schweiz

2242 2001-0896